

sich die königlichen Gerichtsbefohlenen in der hier fraglichen Beziehung in ganz gleicher Lage mit den Patrimonialgerichtsbefohlenen; sollte also eine Aenderung beliebt werden, so würde diese, wie mir scheinen will, beider Arten der Gerichtsbefohlenen zu treffen haben. Ich kann zwar der Kammer nicht angeben, auf wie hoch die fraglichen Kosten überhaupt sich belaufen, jedoch kann ich Ihnen sagen, daß die Kosten, welche von den verschiedenen Amtslandschaften in Folge des oben gedachten Rechtsverhältnisses haben übertragen werden müssen, durchschnittlich auf ungefähr 1200 Thaler jährlich sich belaufen. Daß diese Kosten bei den Patrimonialgerichtsbefohlenen viel bedeutender sein müssen, versteht sich von selbst, weil es bei Weitem mehr Patrimonialgerichte gibt. Was den Seite 480 von dem Ausschusse gestellten Antrag anlangt, so kann ich der Kammer die Versicherung geben, daß die Staatsregierung alles Mögliche thun wird, um die neue Organisation und die neuen Behörden so bald als möglich ins Leben treten zu lassen, und ich habe die bestimmte Hoffnung, daß, wie ich auch schon einmal der Kammer mittheilte, die neue Einrichtung jedenfalls in der ersten Hälfte des nächsten Jahres wird in Wirksamkeit treten können. Bemerken will ich in dieser Beziehung nur noch Folgendes. Die Grundzüge für die Organisation der Verwaltungsbehörden sind von dem Ministerium des Innern bereits entworfen; die Commission, welche von dem Justizministerium behufs der Organisation der Unterbehörden niedergesetzt worden ist, hat die betreffenden Gesetze und Verordnungen ebenfalls vollendet; letztere werden in diesem Augenblicke metallographirt; wenn das geschehen ist, wird in dem Justizministerium eine Berathung über diese Gesetze und Verordnungen stattfinden, und ich gedenke zu dieser Berathung nicht bloß die Mitglieder der Commission, sondern auch einige Beamte und sonstige Practiker zuzuziehen. Es müßten also ganz besondere und eigenthümliche Verhältnisse eintreten, wenn die neue Behördenorganisation nicht, wie ich vorhin erwähnte, in der ersten Hälfte des nächsten Jahres ins Leben treten sollte.

Präsident Cuno: Der Abg. v. Polenz hat das Wort.

Abg. v. Polenz: Ich verzichte darauf.

Abg. v. Dieskau: Ich möchte doch dem, [was sowohl vom Herrn Staatsminister als vom Herrn Abg. Richter geäußert worden ist, nicht durchgehends beistimmen können. Ein anderes Verhältniß ist es, wenn Untersuchungskosten von Patrimonialgerichtsbefohlenen, ein anderes, wenn sie von unmittelbaren Amtsbefohlenen zu entrichten sind. In Bezug auf die unmittelbaren Amtsbefohlenen ist der Staat der Eigenthümer des Gerichts, in Bezug aber auf die Patrimonialgerichtsbefohlenen ist der Patrimonialgerichtsherr Eigenthümer des Gerichts. Anlangend die Ersteren, so hat der Staat die Vortheile der Jurisdiction, und diese fließen in die Staatscasse; anlangend hingegen die Patrimonialgerichtsbarkeit, so hat der Patrimonialgerichtsherr die Vortheile der Jurisdiction, und diese fließen in den Säckel des

Patrimonialgerichtsherrn. Die Vortheile der Jurisdiction, welche der Staat ausübt, kommen zugleich allen Staatsbürgern zu Gute, während die Vortheile, welche der Patrimonialgerichtsherr von seiner Gerichtsbarkeit genießt, bloß ihm, nicht aber sonst irgend Jemandem Nutzen gewähren. Ich glaube, diese Argumentation wird mit dem, was factisch besteht und Rechtens ist, übereinstimmen. Was aber den Bericht des Ausschusses anbelangt, so bedaure ich, daß derselbe zwischen den hierbei in Betracht kommenden verschiedenen Gemeinden nicht so genau unterschieden hat, wie eigentlich zu unterscheiden gewesen wäre. Der Antrag des Abg. Eymann geht allerdings außerordentlich weit, und kann in seinem vollen Umfange bloß dadurch erledigt werden, daß der Antrag des Abg. Dehmichen angenommen wird. Ich pflichte dem Antrage des Abg. Dehmichen vollkommen bei, denn nur auf diese Weise wird das Uebel, welches von dem Abg. Eymann in seinem Antrage gerügt worden ist, umfassend beseitigt werden können. Ich glaube aber nicht, daß der Abg. Eymann seinem Antrage jenen weitem Umfang geben wollte, wie es den Anschein hat; der Abg. Eymann hat jedenfalls diejenigen Gemeinden im Auge gehabt, welche, ohne Eigenthümer der Gerichtsbarkeit zu sein, subsidiair die Untersuchungskosten zu bezahlen verbunden sind. Diejenigen Gemeinden, welche Eigenthümer der Jurisdiction sind, müssen, wie sich von selbst versteht, auch die Untersuchungskosten tragen, denn sie haben das Eigenthum und die Vortheile der Jurisdiction. Es würde daher, wenn man die Sache weiter erwägt, nur ein Antrag, der nämlich, den Antrag des Abg. Eymann auf solche Gemeinden zu beschränken, welche nicht selbst Jurisdictionseigenthümer sind und über welche der Staat die Gerichtsbarkeit unmittelbar ausübt, passend erscheinen, und in dieser Weise möchte dann der Antrag des Abg. Eymann der Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen sein. Denn die Gemeinden, welche unter Patrimonialjurisdiction stehen, so sehr ich ihre Befreiung von der Last, die Untersuchungskosten subsidiair zu tragen, wünsche, haben diese Angelegenheit bloß mit dem Patrimonialgerichtsherrn auszumachen, während die unmittelbaren Amtsbefohlenen die Berücksichtigung des Staats weit mehr in Anspruch nehmen können und schon jetzt zu verlangen berechtigt sein dürften, von einer Last befreit zu werden, die sie vielfach zu tragen haben. Ich möchte daher den Antrag, welcher von dem Abg. Wapler vorhin gestellt worden ist und welcher von mir in dem Sinne, wie ich jetzt deducirt habe, unterstützt worden ist, dahin modificiren, daß ich beantrage, den Antrag des Abg. Eymann nur auf solche Gemeinden, welche nicht selbst Jurisdictionseigenthümer sind und über welche der Staat unmittelbar die Gerichtsbarkeit ausübt, zu beschränken, und in dieser Weise denselben der Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Präsident Cuno: Der Abg. v. Dieskau beantragt: „den Antrag des Abg. Eymann nur auf solche Gemeinden, welche nicht selbst Jurisdictionseigenthümer sind und über